



Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Gebührenverordnung vom 23. September 1996¹ zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs wird wie folgt geändert:

Art. 12b Gesuch nach Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d SchKG

¹ Die Gebühr für das Gesuch nach Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d SchKG beträgt pauschal 40 Franken. Mit der Bezahlung der Gebühr sind sämtliche nachfolgenden Verfahrensschritte sowie alle Auslagen abgegolten.

² Die Gebühr ist in jedem Fall und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens durch den Gesuchsteller zu bezahlen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 281.35

